

## **Antrag**

**der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Nutztierrisse durch den Wolf**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Nutztierrisse in den vergangenen fünf Jahren im Land erfolgt sind, die sich auf Wölfe zurückführen lassen;
2. in wie vielen Fällen dabei Nutztierrisse erfolgt sind, obwohl die empfohlenen Schutzmaßnahmen (Elektrozaun und/oder Herdenschutzhunde) vorhanden waren;
3. inwieweit beim Riss von acht Schafen in Bad Wildbad im Januar 2020 ein geeigneter Schutzzaun oder Schutzhunde vorhanden waren und ein Wolf dabei die Ursache war;
4. wie viele Nutztierhalter im Land (und insbesondere innerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention Nordschwarzwald) bislang die empfohlenen und geförderten Schutzmaßnahmen ergriffen haben;
5. von wie vielen Tierhaltern, insbesondere innerhalb der bislang einzigen Förderkulisse Wolfsprävention, ausgegangen wird, die noch keinerlei Schutzmaßnahmen (Elektrozaun oder Schutzhunde) ergriffen haben;
6. in welcher Höhe bislang Kosten durch die Förderung und Zurverfügungstellung von Schutzzäunen für das Land entstanden sind;
7. wie viele Tierhalter, insbesondere von Schafen, ihr bekannt sind, in denen Herdenschutzhunde angeschafft wurden bzw. eingesetzt werden (und wie viele solche Anschaffungen gefördert wurden);
8. wie sie die jüngste Änderung des Naturschutzgesetzes des Bundes bewertet, nach denen Wölfe in bestimmten Konfliktfällen leichter geschossen werden dürfen;

9. wie sie diese Gesetzesänderung insbesondere bezogen auf den Schutz der Population des Wolfs einschätzt;
10. wie sie die Relevanz dieser Gesetzesänderung angesichts der bei uns nur sehr geringfügig vorkommenden Wölfe (bislang ein residenter Wolf) für Baden-Württemberg in den nächsten Jahren einschätzt.

03.02.2020

Rolland, Weber, Fink, Gall, Nelius SPD

### Begründung

Noch immer ist nur ein residenter Einzelwolf für Baden-Württemberg nachgewiesen. Die Zuwanderung weiterer Wölfe sowie die Bildung von Rudeln wird jedoch allgemein als reine Zeitfrage betrachtet, zumal in den Nachbarländern Bayern und Rheinland-Pfalz die Zunahme der Zahl der dort lebenden Wölfe festzustellen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, den Nutzwert von Präventionsmaßnahmen (wie insbesondere der Einzäunung mit Elektrozäunen) einschätzen zu können, also festzustellen, wo diese bislang effektiv waren oder wirkungslos geblieben sind. Anhand dieser Erfahrung lässt sich auch abschätzen, inwieweit die Änderung des Naturschutzgesetzes durch den Bund, mit dem Abschüsse des Wolfs grundsätzlich erleichtert werden, in absehbarer Zeit im Land von Relevanz ist.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Februar 2020 Nr. 75-0141.5/170 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie viele Nutztierrisse in den vergangenen fünf Jahren im Land erfolgt sind, die sich auf Wölfe zurückführen lassen;*

In den vergangenen fünf Jahren ereigneten sich landesweit 13 auf Wölfe zurückzuführende Nutztierübergriffe mit insgesamt 79 überwiegend gerissenen Nutztieren (77 Schafe und 2 Ziegen) (Stand: 10. Februar 2020). Diese Zahl beinhaltet sowohl tote (62), als auch verunglückte/verletzte (15) und verschwundene Tiere (2).

2. *in wie vielen Fällen dabei Nutztierrisse erfolgt sind, obwohl die empfohlenen Schutzmaßnahmen (Elektrozäun und/oder Herdenschutzhunde) vorhanden waren;*

Bislang war der vom Umweltministerium empfohlene wolfsabweisende Herdenschutz bei keinem der im Land stattgefundenen Übergriffe durch einen Wolf ausreichend vorhanden. Auch der innerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention definierte wolfsabweisende Grundschutz für Schafe, Ziegen und landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild als Mindestvoraussetzung für die mögliche Beantragung von Ausgleichszahlungen nach einem Wolfsübergriff war bisher in keinem der Fälle in dem als Voraussetzung geforderten Umfang vorhanden.

3. *inwieweit beim Riss von acht Schafen in Bad Wildbad im Januar 2020 ein geeigneter Schutzzaun oder Schutzhunde vorhanden waren und ein Wolf dabei die Ursache war;*

Der Nutztierübergriff in Bad Wildbad im Januar 2020 mit sieben toten und einem vermissten Schaf lässt sich auf den im Nordschwarzwald residenten Wolf mit der amtlichen Bezeichnung GW 852 m zurückführen. In der betroffenen Schafherde waren keine Herdenschutzhunde im Einsatz. Das dortige Weidezaunsystem entsprach nicht in vollem Umfang den Vorgaben für einen wolfsabweisenden Grundschutz. Zum einen war die gemessene Spannung am Erdungsstab deutlich höher als die für den Grundschutz definierte Grenze von maximal 600 V und zum anderen war die messbare Spannung am Weidenetz geringer als der geforderte Grenzwert von mindestens 4.000 V. Dies hat die Abschreckung durch einen Stromstoß bei Kontakt des Wolfes mit dem Weidezaun weitestgehend reduziert.

4. *wie viele Nutztierhalter im Land (und insbesondere innerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention Nordschwarzwald) bislang die empfohlenen und geförderten Schutzmaßnahmen ergriffen haben;*

6. *in welcher Höhe bislang Kosten durch die Förderung und Zurverfügungstellung von Schutzzäunen für das Land entstanden sind;*

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Innerhalb der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ausgewiesenen Förderkulisse Wolfsprävention im Nordschwarzwald haben bislang 230 Tierhalter eine Förderung in Höhe von insgesamt 671.000 Euro für wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen bewilligt bekommen (Stand: 10. Februar 2020).

Zahlen darüber, wie viele Nutztierhaltende darüber hinaus innerhalb und außerhalb der Förderkulisse die empfohlenen Schutzmaßnahmen zur Wolfsprävention ergriffen haben, liegen der Landesregierung nicht vor.

5. *von wie vielen Tierhaltern, insbesondere innerhalb der bislang einzigen Förderkulisse Wolfsprävention, ausgegangen wird, die noch keinerlei Schutzmaßnahmen (Elektrozaun oder Schutzhunde) ergriffen haben;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

7. *wie viele Tierhalter, insbesondere von Schafen, ihr bekannt sind, in denen Herdenschutzhunde angeschafft wurden bzw. eingesetzt werden (und wie viele solche Anschaffungen gefördert wurden);*

Hierzu liegen der Landesregierung keine flächendeckenden Zahlen vor. Im Rahmen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft finanzierten Gemeinschaftsprojektes von Landeschafzuchtverband und NABU „Praktische Durchführung von Wolfschutzmaßnahmen in der Weidetierhaltung in Baden-Württemberg“ hat das Ministerium von mindestens 14 Tierhaltenden Kenntnis erlangt, bei denen Herdenschutzhunde in Weidetierbetrieben im Einsatz sind.

Zwei dieser 14 Betriebe wurden im Rahmen des Vorgängerprojektes von Landeschafzuchtverband und NABU zwischen 2015 bis 2017 („Erarbeitung von Herdenschutzmaßnahmen in der Weidetierhaltung für Baden-Württemberg“) mit jeweils zwei Herdenschutzhunden ausgestattet.

8. *wie sie die jüngste Änderung des Naturschutzgesetzes des Bundes bewertet, nach denen Wölfe in bestimmten Konfliktfällen leichter geschossen werden dürfen;*
9. *wie sie diese Gesetzesänderung insbesondere bezogen auf den Schutz der Population des Wolfs einschätzt;*
10. *wie sie die Relevanz dieser Gesetzesänderung angesichts der bei uns nur sehr geringfügig vorkommenden Wölfe (bislang ein residenter Wolf) für Baden-Württemberg in den nächsten Jahren einschätzt.*

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der neu eingefügte § 45 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in Absatz 2, dass der Abschuss einzelner Mitglieder eines schadensverursachenden Wolfsrudels an einem potenziellen Schadensort in engem räumlichem und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen solange fortgeführt werden darf, bis die Schäden ausbleiben. Diese Regelung soll auch bei dem Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen gelten. Ferner wurde geregelt, dass ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch drohen können, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.

Ausweislich der Gesetzesbegründung muss auch nach einer auf § 45 a Abs. 2 BNatSchG gestützten Entnahme eines Einzeltieres abgewartet werden, ob mit der Entnahme die Nutztierrisse aufhören bzw. – soweit möglich – mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde. Erst wenn dies nicht der Fall ist, dürfen sukzessive weitere Wölfe getötet werden, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen. Dies kann im Einzelfall bis zur Entnahme des gesamten Rudels gehen. Nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geht die vollzogene Rechtsentwicklung in die richtige Richtung, indem in einem solchen Einzelfall nicht individualisierte Wölfe nach Rissen von Weidetieren entnommen werden dürfen.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Oktober 2019 (Rechtsache C-674/17) zum Wolfsabschuss in Finnland darf eine Entnahme nur in begrenztem Umfang, selektiv und entsprechend einer von den Behörden klar spezifizierten Anzahl erfolgen. Zudem ist genau und angemessen zu begründen, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um die Ziele zu erreichen, auf die die Ausnahmeregelung gestützt wird. Ferner kann eine Ausnahme für die Entnahme nur zugelassen werden, wenn die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität des Wolfs langfristig sichergestellt sind. Daher sind die Auswirkungen der Entnahme auf die lokale Population und damit auf den Erhaltungszustand der Wolfspopulation in der biogeografischen Region des Mitgliedsstaats zu prüfen. Vor diesem Hintergrund könnte die Regelung in § 45 a Abs. 2 BNatSchG nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gegen europäisches Recht verstoßen.

Schon vor der letzten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) war es möglich, auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den dort aufgeführten Voraussetzungen einen Wolf zu entnehmen. Im Zusammenhang mit einer Entnahme von Wölfen haben Bund und Länder „Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf“ erarbeitet. Eine rechtssichere Entnahme von Wölfen ist daher unabhängig von dem neuen § 45 a Abs. 2 BNatSchG auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG bei klarer Begründung unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen, auch vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils C-674/17, bereits bisher möglich. In der Praxis bedeutet dies, dass Wölfe mit Einzelbegründungen entnommen werden können. Dies ist für die Verwaltung zwar mit einem gewissen Begründungsaufwand verbunden, der jedoch leistbar ist.

Vor diesem Hintergrund dürfte der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit Blick auf die Handlungsmöglichkeiten der Naturschutzverwaltung bei der ggf. erforderlichen Entnahme eines Wolfes in Baden-Württemberg nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft derzeit keine entscheidende Bedeutung zukommen.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft